



Überblick über die Regeln der CoronaSchutzVO für Ferienangebote Stand 09.07.2021

Nach aktuellem Stand sind Ferienangebote für Kinder und Jugendliche unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen wieder zulässig. Die Angebote können sowohl über Trägerschaften als auch unabhängig organisiert werden. Um einen schnellen Überblick zu den entsprechenden Regelungen aus der Coronaschutzverordnung zu ermöglichen, werden im Folgenden die im Bundesland Nordrhein-Westfalen gültigen Regelungen angeführt.

Wichtiger Hinweis: Diese Regelungen gelten abschließend nur für Veranstaltungen, die in Nordrhein-Westfalen stattfinden, sowie für eine Busfahrt in Nordrhein-Westfalen, da die Landesverordnung nur Regelungen für Nordrhein-Westfalen treffen kann. Sofern Ferienreisen in Nordrhein-Westfalen zwar starten, aber ihren Zielort in einem anderen (Bundes-)Land haben, können sich für die Angebote am Zielort, auch für die Größe der Gruppen und etwaige Testpflichten, weitergehende Anforderungen aus den Regelungen des jeweiligen Landes ergeben. Demnach sind am Zielort grundsätzlich die Vorgaben der Coronaschutzverordnung Nordrhein-Westfalen sowie die Vorgaben des Zielortes zu beachten, soweit diese vor Ort weitreichendere Einschränkungen vorgeben. Nähere Informationen zu den Coronaschutzregelungen in anderen Bundesländern finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Landesregierungen.

Die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann auf der Homepage des Ministeriums eingesehen werden: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>

Eine Übersicht zu sonstigen Regelungen der Coronaschutzverordnung in Nordrhein-Westfalen ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw>

Bei konkreten Rückfragen im speziellen Einzelfall können Sie sich gerne an folgendes Postfach wenden: coronaverordnung@mags.nrw.de

I. Allgemeines:

- Da sich in Nordrhein-Westfalen aktuell alle Kommunen und das Land in der Inzidenzstufe 1 befinden, werden im Folgenden allein die Regelungen für die Inzidenzstufe 1 dargestellt. **Befindet sich eine Kommune hingegen in der neuen Inzidenzstufe 0, entfallen alle Beschränkungen außer eine einmalige Testpflicht zu Beginn der Ferienangebote sowie eine Testpflicht zu Beginn und am Ende von Ferienreisen. Mindestabstände gelten in der Inzidenzstufe 0 grundsätzlich nur noch als Empfehlung. Auch die Maskenpflichten gelten grundsätzlich nur noch als Empfehlung, solange auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt. Nur im ÖPNV und in Einzelhandelsgeschäften müssen auch im Rahmen von Ferienangeboten weiterhin Masken verpflichtend getragen werden.**
- Allgemeine grundsätzliche Hinweise, die im Zusammenhang mit Ferienangeboten von Bedeutung sind, sollten berücksichtigt werden. Dazu zählt, dass für Kinder bis zum Schuleintritt und für immunisierte Personen die Testpflichten nicht gelten. Immunisierte Personen werden darüber hinaus bei den jeweiligen Personenobergrenzen nicht dazugezählt. Außerdem sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr von der Maskenpflicht befreit. Soweit Kinder zwischen 6 und 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Gesichtsmaske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

II. Für Ferienangebote von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe gilt nach §12 Coronaschutzverordnung Folgendes:

- Ferienangebote sind eintägig und auch mehrtägig zulässig. Die Gesamtzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist dabei nicht begrenzt, allerdings muss die Betreuung innerhalb des Angebots in festen Gruppen für bis zu 50 junge Teilnehmende im Freien und 30 junge Teilnehmende in geschlossenen Räumen zuzüglich Betreuungspersonen erfolgen, damit mögliche Infektionen nicht an eine unbeschränkte Zahl von Personen in der Gesamtgruppe weitergegeben werden können. Vor Beginn des Angebots müssen alle teilnehmenden Personen einen Negativtestnachweis vorlegen oder gemeinsam einen beaufsichtigten Selbsttest durchführen. Bei mehrtägigen Angeboten mit wechselnden Gruppen ist dann alle drei Tage ein „Wiederholungstest“ erforderlich. Bei mehrtägigen Angeboten, bei denen die Gruppenzusammensetzung konstant ist, genügt hingegen spätestens

alle sieben Tage ein Test. (Zur den Regelungen der Stufe 0, siehe [allgemeine Ausführungen oben](#))

- Ferienreisen sind auch mit über 50 Teilnehmenden inklusive Betreuungspersonen möglich. Einer Aufteilung in feste Gruppen bedarf es dabei nicht. Auch die Gruppenbegrenzungen für geschlossene Räume und im Freien gelten während der Ferienreisen nicht. Aber auch hier muss das Testerfordernis berücksichtigt werden: Vor Reisebeginn muss ein Negativnachweis vorliegen und bei mehrtägigen Reisen muss zweimal wöchentlich ein Negativnachweis oder ein beaufsichtigter Selbsttest vorgenommen werden. Die Anreise kann grundsätzlich gemeinsam per Bus oder Bahn erfolgen. Bei mehr als 50 teilnehmenden jungen Menschen, die nicht in festen Gruppen von maximal 25 Personen betreut werden, muss außerdem am Tag der Rückreise eine Testung der teilnehmenden Personen erfolgen. Um bei der Rückkehr eine Verbreitung möglicher Infektionen zu vermeiden, sollte eine solche abschließende Testung auch bei kleineren Gruppen im Rahmen der zwei wöchentlichen Testungen oder zusätzlich erwogen werden. Im Bus ist zudem nach allgemeinen Regeln mindestens eine medizinische Maske zu tragen. (Zu den Regelungen der Stufe 0 siehe [allgemeine Ausführungen oben](#))
- Auch in geschlossenen Räumen vor Ort ist ab einer Anzahl von 20 Teilnehmenden und fünf Betreuungspersonen eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt nicht für die Dauer der Einnahme von Mahlzeiten und in Schlaf- und Sanitärräume in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften, wobei in Sanitärräumen die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind. (Zu den Regelungen der Stufe 0 siehe [allgemeine Ausführungen oben](#))
- Bei der Nutzung von besonders geregelten Freizeit- und Sportangeboten (beispielsweise beim gemeinsamen Freibad- oder Kinobesuch) sowie bei der Durchführung von besonders geregelten Veranstaltungen (beispielsweise bei einer Party) sind auch die jeweiligen besonderen Regelungen dieser Angebote und Veranstaltungen zu beachten.

III. Für Ferienangebote anderer Veranstalter gelten die allgemeinen Regelungen zu Kontaktbeschränkungen, Beherbergung und Busreisen nach der Coronaschutzverordnung.